



Beschluss

Nr. **26/42/16G**
Vom **14.10.2026**
P251234

Teilrevision des Gesetzes über die Behindertenhilfe

25.1234.02, Bericht der GSK vom 09.09.2026

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1234.01 vom 27. August 2025 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 25.1234.02 vom 9. September 2026,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) vom 14. September 2016 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

⁴ Personen mit Behinderung, die das Referenzalter der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erreicht haben, gelten im Lebensbereich Wohnen als Personen mit Behinderung für die unmittelbar vor Erreichen des Referenzalters der AHV bezogenen Leistungen der Behindertenhilfe, solange der behinderungsbedingte Bedarf damit angemessen gedeckt werden kann und der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt. Im Lebensbereich Tagesstruktur richten sich die Leistungen grundsätzlich in Art, Dauer und Umfang auf die Gleichstellung von Personen mit und ohne Behinderung im AHV-Alter aus.

⁵ Bei Leistungen in anerkannten Werkstätten sowie Leistungen, die der sozialen Teilhabe im Bereich Arbeit dienen, kann der Leistungsbezug gestützt auf eine erneute Bedarfsabklärung über das Referenzalter hinaus bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs ausgedehnt werden. Dabei können maximal die Leistungen zum Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters bezogen werden.

§ 5 Abs. 1

¹ Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

e) **(geändert)** Ambulante Leistungen:

¹⁾ SG [869.700](#)

1. **(neu)** Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Wohnen, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG in selbstständigen Wohnformen erbracht werden. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen, Assistenz und Bereitschaftsdienst erfolgen, wobei Assistenzleistungen auch von nicht anerkannten Leistungserbringenden erbracht werden können.
2. **(neu)** Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG im Bereich Arbeit erbracht werden und die ambulante Begleitung bei einem eigenständigen Anstellungsverhältnis im allgemeinen Arbeitsmarkt umfassen. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen und Assistenz erfolgen.
3. **(neu)** Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG im Bereich Tagesgestaltung erbracht werden. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen und Assistenz erfolgen.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Personale Leistungen umfassen die behinderungsbedingt notwendigen Leistungen der Betreuung und Begleitung an die Person mit Behinderung.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die weiteren Leistungen umfassen die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Personen mit Behinderung bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs. Sie unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Abs. 3 (geändert)

³ Die Durchführung des Verfahrens ist Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen. Vorbehalten bleibt § 14 Abs. 1^{bis}.

§ 13 Abs. 1, Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Im Rahmen der zugewiesenen Bedarfsstufe sind Personen mit Behinderung im Wohnsitzkanton sowie im örtlichen Geltungsbereich der IVSE grundsätzlich frei in der Wahl der Leistungserbringenden, wobei

- a) **(geändert)** eine Anerkennung der Leistungserbringenden gemäss § 27 vorausgesetzt wird, mit Ausnahme des Bezugs von Assistenzleistungen im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung;

⁴ *Aufgehoben.*

§ 14 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (geändert), Abs. 5^{bis} (neu), Abs. 5^{ter} (neu), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (geändert)

^{1bis} Ist ein sofortiger Leistungsbezug aufgrund der Schutzbedürftigkeit einer Person mit Behinderung zwingend erforderlich, so kann vor Abschluss der Bedarfsermittlung der Leistungsbezug bewilligt werden.

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ Der Bezug von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Wohnen kann nur bewilligt werden:

- a) **(neu)** wenn die Person mit Behinderung unmittelbar vor dem erstmaligen Leistungsbezug mindestens zwölf Monate im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hatte und
- b) **(neu)** wenn nicht ein anderer Kanton in dieser Zeit nach Massgabe der IVSE zuständig war.

^{5bis} Der Bezug von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur kann bewilligt werden:

- a) wenn nicht ein anderer Kanton nach Massgabe der IVSE für den Lebensbereich Wohnen zuständig ist und
- b) wenn bei Wohnsitznahme im Kanton Basel-Stadt eine allfällige Karenzfrist abgelaufen ist. Für die Festlegung der Karenzfrist ist der Regierungsrat zuständig.

^{5ter} Vorbehalten zu Abs. 5 und ^{5bis} bleiben Regelungen gemäss § 38 Abs. 2.

⁶ Die Bewilligung erfolgt ab Bezug der Leistung, frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Bewilligung des Leistungsbezuges eingereicht worden ist, und endet mit Ablauf der Bewilligung oder mit Beendigung des Leistungsbezugs.

⁷ Personen, die während dem Antragsverfahren für eine Rente der Invalidenversicherung das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung durchlaufen haben, können ab dem Zeitpunkt des definitiven Rentenentscheides der Invalidenversicherung die Bewilligung des Leistungsbezugs beantragen. Die Bewilligung erfolgt bei einem positiven Rentenentscheid der Invalidenversicherung gemäss Abs. 6, frühestens aber ab Beginn der Rente.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Die Kosten der personalen Leistungen werden unter Vorbehalt von § 20 und Abs. 1^{bis} durch die Kantonsbeiträge gedeckt.

^{1bis} Assistenzleistungen für ambulantes Wohnen werden nicht durch Kantonsbeiträge finanziert. Vorbehalten bleibt § 21 Abs. 1.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Sofern die Person mit Behinderung keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhält und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, gewährt ihr der Kanton Beiträge zur Deckung des behinderungsbedingten Bedarfs bei nicht personalen Leistungen und Assistenz für ambulantes Wohnen.

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton gewährleistet mit Betriebsbeiträgen an Leistungserbringende die Beratung, Begleitung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung.

§ 26 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Leistungserbringende von Assistenzleistungen im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung unterliegen nicht den allgemeinen Anforderungen gemäss § 26 Abs. 1 und 2.

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Vorliegen einer Anerkennung ist Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an die leistungserbringenden Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten sowie an die ambulanten Leistungserbringenden in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur für mehr als drei Personen mit Behinderung.

§ 30a (neu)

Anerkennung von ausserkantonalen ambulanten Leistungsangeboten

¹ Leistungserbringende für ambulante Leistungen, welche vom Kanton Basel-Landschaft gemäss Behindertenhilfegesetzgebung anerkannt worden sind, gelten für den Kanton Basel-Stadt ebenfalls als anerkannt.

² Zur Anerkennung von Leistungserbringenden ambulanter Leistungen anderer Kantone können entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden.

³ Der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kantonen gemäss Abs. 2 obliegt dem zuständigen Departement.

§ 35 Abs. 2 (geändert)

² Die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten der Bedarfsermittlung werden ihr durch die Institutionen gemäss IFEG, die Leistungserbringenden ambulanter Leistungen und die Abklärungsstelle in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

§ 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Leistungserbringenden der weiteren Leistungen stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten in anonymisierter Form zur Verfügung. Die Personen mit Behinderung stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten zur Verfügung.

§ 37a (neu)

Pilotprojekte

¹ Der Kanton kann auf der Basis der Bedarfsplanung befristete Pilotprojekte durchführen, um neue Leistungsarten, Abgeltungsformen oder Steuerungsinstrumente zu erproben.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.